

Fragen der Beraterhaftung – Erfahrungen und Lösungsansätze

Die Grenzen der Haftung – Möglichkeiten und Versicherungslösungen überdenken (Teil 1)

Vor dem Hintergrund der steigenden Inanspruchnahme von Berufsträgern durch Mandanten oder Dritte sollen in diesem Kommentar die Möglichkeiten einer Haftungsbeschränkung erörtert werden. Im Folgebeitrag werden Versicherungslösungen dargestellt. (Red.)

Grundsätzlich haftet der Steuerberater persönlich und unbegrenzt für berufliche Fehlleistungen mit seinem Vermögen. § 67 a StBerG eröffnet ihm jedoch eine Beschränkung dieser Haftung auf dreifache Weise.

Individualvereinbarung versus ...

Durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall kann die Haftung auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro beschränkt werden (§ 67 a StBerG in Verbindung mit § 52 DVStBerG). Eine Unterschreitung dieser Summe ist unzulässig. Die Anforderungen an die Vereinbarung sind im Einzelfall hoch. Dem Mandanten sind die fallbezogenen Schadenrisiken und die Auswirkungen der Haftungsbeschränkung deutlich zu erläutern. Der Berufsträger ist verpflichtet, bei einem die Pflichtsumme übersteigenden Haftungsrisiko seinen Klienten auf eine mandatsbezogene Einzelversicherung hinzuweisen. Für eine individuelle Haftungsvereinbarung sind unter anderem folgende Maßnahmen erforderlich: ausführliches Risikogespräch mit dem Mandanten, umfassende Belehrung sowie schriftliche Vereinbarung.

... Standardbedingungen

Wegen der geringen Anwendbarkeit von Individualvereinbarungen kommt auch die Haftungsbeschränkung durch vorformulierte Auftragsbedingungen in Betracht. Durch Einsatz von standardisierten Auftragsbedingungen kann die



Assessor jur. Hans-Jürgen Rütter,
Geschäftsführer von Lauff und Bolz
Versicherungsmakler GmbH, Frechen,
www.vonlauffundbolz.de

Haftung des Steuerberaters gemäß § 67 a StBerG auf den vierfachen Betrag der Pflichtversicherungssumme und somit auf eine Million Euro begrenzt werden. Die Auftragsbedingungen sind in den Mandatsvertrag einzubeziehen. Zwar ist der Steuerberater, anders als bei der Individualvereinbarung, nicht verpflichtet, über das Risiko des Auftrags und die Auswirkungen der Haftungsbegrenzung aufzuklären. Jedoch muss er die Möglichkeit einer zusätzlichen Einzelfallversicherung sowie die damit verbundenen Kosten ansprechen und es dem Mandanten überlassen, ob eine Einzelfallversicherung auf dessen Kosten abzuschließen ist.

Wichtig ist, dass der Klient über die allgemeinen Auftragsbedingungen mit Mandatsannahme informiert wird. Das Übersenden der Honorarliquidation mit Abschluss der Tätigkeit reicht nicht. Die Praxis zeigt, dass das Instrument der allgemeinen Auftragsbedingungen nicht ausreichend eingesetzt wird und damit auch die Haftungsbegrenzung unwirksam ist. Eine weitere Voraussetzung für die wirksame Begrenzung ist im Rahmen allgemeiner Auftragsbedingungen

in § 67 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG formuliert. Danach ist die Zulässigkeit der Haftungsbeschränkung auf das Vierfache der Pflichtsumme, also eine Million Euro, davon abhängig, dass insoweit Versicherungsschutz besteht. Hat der Steuerberater lediglich die Pflichtsumme (250.000 Euro) versichert oder eine Summe unterhalb einer Million, ist eine Haftungsbeschränkung unwirksam und er haftet unbeschränkt.

Konzentration auf Berufsträger

Für den „Einzelkämpfer“ stellt dies kein Problem dar, da er einziger Ansprechpartner des Mandanten ist. Anders beim Zusammenschluss von Berufsträgern, hier ist entsprechend der Gesellschaftsform zu unterscheiden. Zwar haften grundsätzlich alle Sozien gegenüber dem Mandanten gesamtschuldnerisch. Gesetzlich gilt jedoch ein Haftungsprivileg in Form der Haftungskonzentration bei Partnerschaftsgesellschaften (§ 8 Abs. 2 PartGG), einer Steuerberatungsgesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Steuerberatungsaktiengesellschaft. Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts bietet § 67 a Abs. 2 StBerG die Möglichkeit, durch vorformulierte Bedingungen eine Haftungskonzentration zu erreichen. Voraussetzung ist die namentliche Nennung des bearbeitenden Berufsträgers und die schriftliche Zustimmung des Mandanten. Wichtig: Insgesamt ist bei der Haftungskonzentration auf einen Sachbearbeiter zu achten, dass in der Praxis auch andere Personen in die Mandatsbearbeitung involviert sind. Beispielsweise bei Vertretung durch einen Kollegen oder die administrative Behandlung des Mandats durch Nichtberufsträger, für die die Sozien ebenfalls haften. Hier sei vor allem das Stichwort „Fristversäumnis“ genannt. Somit ist die Annahme, durch Haftungskonzentration die anderen Sozien vor einem Haftungszugriff zu schützen, durchaus trügerisch.